

Bündnis für Gerechtigkeit zwischen Israelis und Palästinensern e.V.

Geänderte Satzung, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. 10. 2018,
eingetragen beim Amtsgericht Lübeck 15. 3. 2019, geändert am 26.10.2024

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen Bündnis für Gerechtigkeit zwischen Israelis und Palästinensern (BIP). Im Folgenden wird er Verein genannt.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 3 Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. den Einsatz für die Einhaltung rechtsstaatlicher und völkerrechtlicher Normen in Israel und Palästina.
 - b. Einwirkung in diesem Sinne auf politische Entscheidungsträger und Medien in Deutschland.
 - c. Information und Mobilisierung der Öffentlichkeit durch geeignete Mittel zu diesem Zweck.
 - d. Zusammenführung in Deutschland lebender Menschen, insbesondere jüdischer und palästinensischer Herkunft, zu gemeinsamem Handeln zu diesem Zweck.
 - e. Ermöglichung eines Austausches der Mitglieder untereinander.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ehrenmitglieder (natürliche Personen)
 - b. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - c. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um die Ziele des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient machen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine Empfehlung in Textform von zwei Mitgliedern des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist in Textform vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aushändigung der Aufnahmeerklärung und nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall, durch Austritt oder durch Ausschluss.
 1. Austritt:
 - a. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - b. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären.
 2. Ausschluss:
 - a. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Zielsetzungen und Interessen des Vereins, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - c. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben.
 - d. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen. Sie muss im dritten Jahr der Amtsperiode des Vorstandes tagen. Die Treffen werden protokolliert. Das Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
3. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform einzuladen. Auf Antrag von zwanzig Prozent der in § 6 Abs. 1 genannten Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Konferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder online durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Sie kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.
8. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages.
9. Sie beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
10. Sie wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die zur Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung über dessen Rechnungsführung berichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem/der Vorsitzenden dem/der Schriftführenden und einer weiteren Person. Weitere Mitglieder des Vorstands können als Beisitzer fungieren.
2. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister, dieser muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand fordert hierzu die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf, ihm Nominierungsvorschläge für die Vorstandämter zukommen zu lassen. Weitere Kandidaten und Kandidatinnen können auf der Mitgliederversammlung nominiert werden.. Jedes Mitglied hat pro zu wählendem Vorstandamt eine Stimme. Die Wahl erfolgt im Jahr vor Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beginnt am 01. Januar und beträgt drei Jahre.
5. Der neue Vorstand tritt zu seiner ersten, konstituierenden Sitzung spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtszeit zusammen.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Belange des Vereins, sofern sie nicht in den Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung gehören. Er regelt den Vorsitz auf allen Versammlungen.
9. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
10. Der Vorstand ernennt die Vertreter des Vereins in nationalen und internationalen Vereinigungen. Die Funktionen der Vertreter ergeben sich aus den Statuten der jeweiligen Vereinigung. Die Ernennung ist für die Amtsperiode des Vorstands gültig. Sie kann vom Vorstand zurückgezogen werden.
11. Scheiden eines oder mehrere Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für die verbleibende Amtszeit an ihrer Stelle den oder die Nachfolger aus den Mitgliedern des Vereins. Scheiden alle Mitglieder des Vorstands

vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss die Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 5 organisiert werden; zu dieser Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied gemäß den Vorgaben des § 6 Abs.3 einladen.

§ 8 Beirat

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit beraten. Der Vorstand wählt solche Personen in den Beirat, die in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins in besonderer Weise zu fördern.

§ 9 Nationale und internationale Kontakte

Der Verein kann seine in § 3 genannten Ziele auf nationaler und internationaler Ebene durch die Mitgliedschaft in Vereinigungen verfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder eines Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Person über.